



29.1.2014

B7-0089/2014

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 87a Absatz 4 der Geschäftsordnung

zu der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 28. August 2013 zur Erstellung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (C(2013)9133 – 2014/2546(RSP))

**Bernd Lange, Vital Moreira, Véronique De Keyser**  
im Namen der S&D-Fraktion

**Franziska Keller**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Helmut Scholz, Paul Murphy**  
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**B7-0089/2014**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 28. August 2013 zur Erstellung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (C(2013)9133 – 2014/2546(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (C(2013)9133),
  - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis des Entschließungsantrags des Ausschusses für internationalen Handel,
  - gestützt auf Artikel 87a Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 Regelungen für das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der Union festgelegt werden, mit dem Entwicklungsländer unterstützt werden sollen, indem ihnen die Ausfuhr ihrer Produkte in die Europäische Union erleichtert wird;
- B. in der Erwägung, dass das APS aus einer allgemeinen Regelung und zwei Sonderregelungen besteht – darunter die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) –, nach denen bei mehr als 6 000 Zolltariflinien keine Einfuhrzölle von den Begünstigten erhoben werden;
- C. in der Erwägung, dass das APS+ als glaubwürdiger Anreiz für die Länder dienen soll, die sich aufrichtig zur Umsetzung von wesentlichen internationalen Übereinkommen verpflichten, denen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eine besondere Bedeutung zukommt;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 die Voraussetzungen festgelegt sind, die ein antragstellendes Land erfüllen muss, um in den Genuss der APS+-Regelung zu kommen; in der Erwägung, dass dieser Status nicht automatisch erteilt wird und in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen erfüllt sind;
- E. in der Erwägung, dass mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die

---

<sup>1</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

- Erstellung oder Änderung von Anhang III zu erlassen, um dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einzuräumen und dieses Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufzunehmen;
- F. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht vorsieht, dass die Kommission einen einzigen delegierten Rechtsakt für alle begünstigten Länder erlässt, sondern der Kommission die Entscheidung überlässt, ob alle Länder in einem delegierten Rechtsakt oder im Rahmen einzelner delegierter Rechtsakte behandelt werden;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Dezember 2013 einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, mit dem Anhang III erstellt wird, wobei es sich um einen einzigen delegierten Rechtsakt handelt, mit dem drei weitere Länder – El Salvador, Guatemala und Panama – in die Liste aufgenommen werden;
- H. in der Erwägung, dass dadurch die Kontrollbefugnisse der Mitgesetzgeber beträchtlich eingeschränkt werden, da sie gezwungen sind, den gesamten delegierten Rechtsakt abzulehnen, wenn sie ein antragstellendes Land ablehnen, was allen im delegierten Rechtsakt genannten zulässigen Antragstellern schadet, wohingegen dies bei einem stärker zielgerichteten Ansatz, bei dem für jedes antragstellende Land ein gesonderter delegierter Rechtsakt erlassen wird, nicht der Fall wäre;
- I. in der Erwägung, dass ein delegierter Rechtsakt nur in Kraft tritt, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben;
- J. in der Erwägung, dass diese Frist auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert werden kann;
- K. in der Erwägung, dass laut Absatz 2 der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission zu delegierten Rechtsakten („Common Understanding“) die drei Organe im Verlauf des Verfahrens zum Erlass delegierter Rechtsakte zusammenarbeiten müssen, damit eine reibungslose Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse und eine wirksame Kontrolle dieser Befugnisse durch das Parlament und den Rat gewährleistet ist;
1. erhebt Einwände gegen die delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (C(2013)9133);
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission zu übermitteln und sie davon in Kenntnis zu setzen, dass die delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
  3. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem der folgenden Empfehlung Rechnung getragen wird:  
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sollte die Kommission für jedes

Land, das sie in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufnehmen will, einen gesonderten delegierten Rechtsakt erlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.